



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

für Veranstaltungen im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW)

Nach den Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen) vom 14. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung ist die Durchführung von Veranstaltungen im HdW unter Beachtung von Infektionsschutz- und Hygieneauflagen grundsätzlich möglich.

Ergänzend zu den durch den jeweiligen Veranstalter im Rahmen eines Hygienekonzepts umzusetzenden Maßnahmen werden folgende Maßnahmen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, vertreten durch das Referat „Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg“, umgesetzt.

Maßnahmen für den öffentlichen Bereich (Eingangsfoyer, Treppenhäuser, Flure im Veranstaltungsbereich, Aufzüge, Toiletten)

1. Aushang der Piktogramme zu Maskentragungspflicht, Abstandsgebot und Hinweis auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot an der Eingangstür zum Gebäude „Haus der Wirtschaft“.
2. Aufstellen von zwei Desinfektionsmittelspendern im Eingangsfoyer und jeweils einem Desinfektionsmittelspender im Vorraum der Toiletten im 1. OG und 2. OG.
3. Wegeführung durch Festlegung und Markierung eines getrennten Ein- und Ausgangs sowie eines getrennten Aufgangs und Abgangs der Haupttreppe sowie Anbringung von Abstandshinweisen auf Anmeldecouthern im 1. OG und 2. OG.
4. Anbringung von Abstandshinweisen zur Nutzung von Toiletten und Aufzügen in öffentlichen Bereichen des HdW.
5. Aushang von Hygieneinformationen am Empfangstresen im EG und in den Toiletten in den öffentlichen Bereichen des HdW (siehe Anlagen 1 und 2).
6. Reinigung der Toiletten im öffentlichen Bereich mindestens einmal täglich am Vormittag sowie Nachfüllen von Seife und nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern.
7. Türen zum Haupttreppenhaus und in den Fluren bleiben für einen verbesserten Luftaustausch geöffnet, sofern sie über eine Feststelleinrichtung / einen Türschließer verfügen, der mit der Brandmeldeanlage gekoppelt ist. Das Verkeilen von Türen ist untersagt.

Maßnahmen für den Veranstaltungsbereich

8. Ergänzung der Mietbedingungen. Pflicht des Veranstalters zur rechtzeitigen Vorlage seines Hygienekonzepts an den Vermieter (siehe Anlagen 3 und 4).
9. Definition maximaler Personenzahl der verschiedenen Bestuhlungsformen und des Flächenbedarfs je Person bei Berücksichtigung der Abstandsregelungen (siehe Anlage 5).
10. Öffnung der Veranstaltungsräume bereits eine Stunde vor Mietbeginn zur Kontaktvermeidung.
11. Lüftung der Veranstaltungsräume mit Außenfenstern eine Stunde vor Mietbeginn.
12. Einschalten der Klima- / Belüftungsanlagen (KKH, BBS, Meidinger-Saal) eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
13. Desinfektion kleiner veranstaltungstechnischer Geräte (Handmikrofone, Kabel, Adapter, Presenter, Fernbedienung u. ä.) aus dem Bestand des Vermieters vor der Weitergabe an Kunden in einer UV-Desinfektionsbox.
14. Desinfektion von Oberflächen und Bedienelementen von festen oder mobilen Rednerpulten mit integrierter Technik aus dem Bestand des Vermieters vor der Übergabe an Kunden.
15. Reinigung bzw. Desinfektion der Tür- und Fenstergriffe, Touch-Bedienfelder und Telefone im Multifunktionspanel und Tischoberflächen in Veranstaltungsräumen eine Stunde vor Mietbeginn und Dokumentation der selbigen.

Stuttgart, September 2020

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat „Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg“



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Mindestens
1,5 m Abstand
zu anderen **halten!**



Hände regelmäßig und gründlich
mit **Seife und Wasser** für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder
Taschentuch husten und
niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



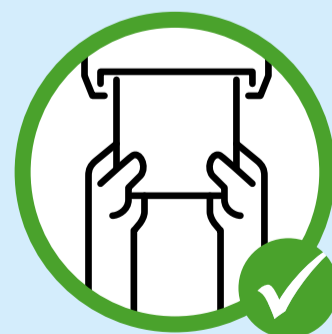
Besprechungen von Angesicht
zu Angesicht vermeiden.
Stattdessen Telefon und
Videokonferenzen nutzen.



Bei Husten und Fieber
zuhause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach
vorheriger telefonischer
Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen
im Betrieb (z. B. Toiletten,
Arbeitsplatz) gründlich
reinigen, ggf. desinfizieren.

Bis auf Weiteres gelten die nachfolgenden Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben und des Schutzziels der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen) vom 14. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen für Veranstaltungen im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW)

Der Veranstalter oder der Mieter hat nach § 12 der Mietbedingungen für Veranstaltungs- und Ausstellungsräume im HdW behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen und die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Teilnahmeverbot (vgl. § 7 CoronaVO)

An einer Veranstaltung im HdW darf nicht teilnehmen, wer in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wer typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmackstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweist. Hierüber ist der Teilnehmerkreis einer Veranstaltung rechtzeitig und in verständlicher Form zu informieren.

Hygieneanforderungen (vgl. § 4 CoronaVO sowie § 2 Absatz 2 CoronaVO Messen)

(1) Der Veranstalter hat die Personenzahl auf der Grundlage der räumlichen Kapazitäten so zu begrenzen, dass ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Der Vermieter stellt auf Anfrage Bestuhlungspläne als Grundlage zur Verfügung.

(2) Bei der Durchführung einer Messe, einer Ausstellung und im Ausstellungsbereich eines Kongresses darf eine Mindestfläche von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher

bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten werden. Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter, Ausstellerinnen und Aussteller sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

(3) Der Veranstalter hat Regelungen für Personenströme und Warteschlangen zu treffen, damit beim Zutritt zur Veranstaltung, beim Verlassen der Veranstaltung in den Pausen und nach der Veranstaltung ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.

(4) Die nach Ein- und Ausgang bzw. Auf- und Abgang ausgewiesene getrennte Wegeführung im HdW ist zu beachten.

(5) Anmeldetresen oder -tisch können nur nach Anbringung geeigneter Trennvorrichtungen zwischen dem Personal des Veranstalters und den Besuchern, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Plexiglas, genutzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter oder der Mieter.

(6) Die Veranstaltungsräume werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Vermieter gelüftet und sind während der Veranstaltung durch den Veranstalter regelmäßig und ausreichend zu lüften.

(7) Abstands- und Hygienevorgaben, die durch Aushang an geeigneten Stellen in öffentlichen Bereichen des HdW bekannt gemacht sind,

sind von Mitwirkenden und Besuchern einer Veranstaltung im HdW besonders zu beachten. Über die Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände ist der Teilnehmerkreis rechtzeitig und in verständlicher Form zu informieren. Auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen ist hinzuweisen.

(8) Der Veranstalter hat unter Einbeziehung des Vermieters ein Hygienekonzept für die Veranstaltung gemäß § 5 CoronaVO bzw. § 2 Absatz 1 CoronaVO Messen zu erstellen und dem Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung unterschrieben vorzulegen (vgl. Anlage 4).

Datenerhebung (vgl. § 6 CoronaVO)

Der Veranstalter hat von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zu erheben und zu speichern. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der Veranstalter hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Maskentragungspflicht (vgl. § 4 CoronaVO Messen)

Während des Aufenthalts im HdW müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Hierüber ist der Teilnehmerkreis einer Veranstaltung rechtzeitig zu informieren.

Bezüglich der Ausnahmen von der Maskentragungspflicht wird auf § 4 Absatz 2 Corona-VO Messen verwiesen.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg**

HYGIENEKONZEPT

gemäß § 5 Absatz 1 CoronaVO vom 23. Juni 2020

ANGABEN ZUR VERANSTALTUNG

<i>Veranstaltungsort</i>	Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart
<i>Veranstalter</i>	
<i>Verantwortlicher Ansprechpartner des Veranstalters</i>	
<i>Veranstaltungsname</i>	
<i>Veranstaltungsdatum</i>	
<i>Veranstaltungsbeginn</i>	
<i>Veranstaltungsende</i>	
<i>Veranstaltungsraum / -räume</i>	
<i>Anzahl Teilnehmer</i>	
<i>Anzahl Beschäftigte / Beauftragte des Veranstalters</i>	
<i>Anzahl Mitwirkende (Referenten, Podiumsteilnehmer, Künstler u. ä.)</i>	
<i>Bestuhlungsart (nach Räumen getrennt)</i>	

Beschreibung der Veranstaltung	
--------------------------------	--

MAßNAHMEN

<i>Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestuhlung nach dem den Abstandsvorgaben entsprechend überarbeiteten Bestuhlungsplan (vgl. Anlage 5 der HdW-Corona-Informationen) ▶ <i>Beschreibung des Veranstalters zu Kontrolle der Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl</i> ▶
<i>Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zur Gewährleistung Mindestabstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausschilderung getrennter Ein- und Ausgang in das Veranstaltungsgebäude im Eingangsfoyer durch Vermieter. ▶ Ausschilderung getrennter Treppenauf- und Treppenabgang im Haupttreppenhaus des Veranstaltungsgebäudes durch Vermieter. ▶ Anbringung von Abstandshinweisen vor dem Zutritt in das Veranstaltungsgebäude und auf den Fluren des Veranstaltungsbereichs im 1. und 2.OG durch den Vermieter. ▶ Anbringung eines Hinweises, dass die Nutzung der Personenaufzüge jeweils nur einer Person gleichzeitig gestattet ist, durch den Vermieter. ▶ Ausstattung des Empfangstresens im Eingangsfoyer EG mit einer umlaufenden Trennvorrichtung aus Plexiglas durch den Vermieter. ▶ ... <i>(Beschreibung weiterer Maßnahmen durch Veranstalter wie bspw. Nutzung von Plexiglas-Scheiben an Anmeldecountern)</i> ▶ ... ▶ ...
<i>Lüftung in geschlossenen Räumen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Vermieter lässt den / die Veranstaltungsraum / -räume und alle Außenfenster im Veranstaltungsraum eine Stunde vor Mietbeginn durch eigenes Personal öffnen. ▶ <i>Der Veranstalter ... (Beschreibung des Veranstalters zum Lüften während der Veranstaltung bzw. in Pausen).</i> ▶ Der Vermieter lässt in Veranstaltungsräumen ohne Außenfenster Klima- / Belüftungsanlagen eine Stunde vor Mietbeginn durch eigenes Personal einschalten.

<p><i>Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Desinfektion kleiner veranstaltungstechnischer Geräte (Handmikrofone, Kabel, Adapter, Presenter, Fernbedienung u.ä.) aus dem Bestand des Vermieters vor der Weitergabe an Kunden in einer UV-Desinfektionsbox. ▶ Desinfektion von Oberflächen und Bedienelementen von festen oder mobilen Rednerpulten mit integrierter Technik aus dem Bestand des Vermieters vor der Übergabe an Kunden ▶ Reinigung bzw. Desinfektion der Tür- und Fenstergriffe, Touch-Bedienfelder und Telefone im Multifunktionspanel und Tischoberflächen in Veranstaltungsräumen eine Stunde vor Mietbeginn und Dokumentation der selbigen durch den Vermieter. ▶ <i>Ggf. Ergänzung Veranstalter ...</i>
<p><i>Regelmäßige Reinigung von Sanitärbereichen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Reinigung der Toiletten mindestens einmal täglich am Vormittag sowie Nachfüllen von Seife und nicht wiederverwertbaren Papierhandtüchern durch den Vermieter. ▶ <i>Ggf. zusätzliche Reinigung auf Kosten des Vermieters</i>
<p><i>Umsetzung der Möglichkeit zur Händehygiene und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zur Händedesinfektion stellt der Vermieter zwei Desinfektionsmittelpender im Eingangsfoyer des Veranstaltungsgebäudes sowie jeweils einen Desinfektionsmittelpender in den Vorräumen der Toiletten im Veranstaltungsbereich im 1. und 2. OG bereit. ▶ <i>... (Beschreibung ggfs. weiterer Maßnahmen durch Veranstalter).</i>
<p><i>Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Maskengebot sowie Hygienevorgaben und -möglichkeiten</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aushang von Infektionsschutz- und Hygieneinformationen am Empfangstresen und auf allen Toiletten im Veranstaltungsbereich (EG – 4.OG). ▶ Aushang Hinweis über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie Abstands- und Maskengebot an der Haupteingangstür des Veranstaltungsgebäudes. ▶ <i>... (Beschreibung durch Veranstalter)</i>
<p><i>Konkrete Umsetzung Kontaktpersonennachverfolgung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <i>... (Beschreibung durch Veranstalter)</i>
<p><i>Gastronomisches Angebot im Rahmen der Veranstaltung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <i>... (Beschreibung durch Veranstalter und dem Anbieter des gastronomischen Angebots unter Berücksichtigung der CoronaVO)</i>

Ort, Datum Unterschrift

Das Hygienekonzept lag dem Vermieter vor der Veranstaltung vor.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

**Maximale Besucherzahlen Haus der Wirtschaft aufgrund CoronaVO + CoronaVO Messen
(Mindestabstand zwischen Sitzplätzen 1,50m oder je Besucher/in 7 m²) ab 14.09.2020**

Geschoss	Raum	Maximale Personenzahl (Besucher)						Maßgebliche Besucherzahl für Gebäude	
		R (ohne Vorstand)	P breit ¹⁾ (ohne Vorstand)	Vorstand (R + P)	U ¹⁾ (mit Vorstand)	Block / Rechteck ¹⁾ (mit Vorstand)	Stehplätze 7m ² je Person Ausstellungs- fläche		
EG	EG links (117 m ²)	x	x	x	x	x	x	0	
	Tübingen (85 m ²)	nV						0	
1.OG	Steinbeis-Saal (660 m ²) Ausstellungsfläche 413m ²	x	x	x	x	x	59	59	
	Aalen (82 m ²) Ausstellungsfläche 54m ²	x	x	x	x	x	7	0	
	Baden-Baden (runder Tisch) (83 m ²)	x	x	x	8	x	x	8	
	Foyer Bertha-Benz-Saal (163 m ²) Ausst.fläche 96m ²	x	x	x	x	x	13	0	
	Bertha-Benz-Saal (250 m ²)	40	40 (Ps)	2	x	17	x	42	
	Karlsruhe (103 m ²)	18	18	2	14	15	x	20	
	Mannheim (86 m ²)	15	15	2	12	13	x	17	
	Meidinger-Saal (659 m ²) Ausstellungsfläche 489m ²	70	84	2	nV	nV	69	86	
	Foyer Meidinger-Saal (132 m ²) Ausst.fläche 132m ²	x	x	x	x	x	18	18	
2.OG	List-Saal (804 m ²) Ausstellungsfläche 519m ²	nV						74	74
	List-Saal Galerie (350 m ²) Ausstellungsfläche 184m ²	x	x	x	x	x	26	26	
	List-Saal Turm B (80 m ²) Ausstellungsfläche 55m ²	nV						7	7
	List- / Eyth-Saal Turm A (80 m ²) Ausst.fläche 42m ²	nV						6	6
	Eyth-Saal (500 m ²) Ausstellungsfläche 318m ²	nV						45	45
	Reutlingen (105 m ²)	18	18	2	14	15	x	20	
	Ulm (59 m ²)	9	9	1	8	10	x	10	
	Heilbronn (59 m ²)	9	9	1	8	10	x	10	
	König-Karl-Halle (680 m ²)	108	90	nV	nV	nV	x	108	
	Foyer König-Karl-Halle (140 m ²) Ausst.fläche 140m ²	nV						20	0
3.OG	Kepler-Saal (604 m ²) Ausstellungsfläche 354m ²	x	x	x	x	x	50	0	
	Studio A (85 m ²)	9	11	1	10	11	x	12	
	Studio B (85 m ²)	9	11	1	10	11	x	12	
	Konstanz (22 m ²)	x	x	x	x	4	x	4	
	Esslingen (25 m ²)	x	x	x	x	4	x	4	
	Pforzheim (25 m ²)	x	x	x	x	4	x	4	
	Heidelberg (25 m ²)	x	x	x	x	4	x	4	
4.OG	Mia-Seeger-Saal (825 m ²) Ausstellungsfläche 576m ²	nV						82	0
	Summe							596	
	X = wird nicht angeboten nV = nach Vereinbarung ¹⁾ max. 1 Person/Tisch			max. lt. Baugenehmigung				3977	
	Stand: 14.09.2020								